

INFORMATION

Soest, 11.05.2021

Gleichstellung geimpfter und genesener Personen mit getesteten Personen (Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes) Auswirkungen auf Besuchsregelung

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner, sehr geehrte Damen und Herren
Angehörige,

die Infektionslage beginnt sich langsam zu entspannen, die Zahl der Infizierten ist rückläufig, die Anzahl der geimpften und genesenen Personen steigt, so dass die Bundesregierung Lockerungen in den Beschränkungen für diese Personengruppe vorgenommen hat.

Hier erfolgt eine Gleichstellung der Rechte von geimpften und genesenen Personen mit denen, die einen negativen Test vorweisen können.

Konkret heißt dies für unsere Einrichtungen, dass Sie als geimpfte/r oder genesene/r Angehörige/r nunmehr die Möglichkeit haben, ohne negatives Testergebnis Besuche vorzunehmen. Die Schutzimpfung muss komplett sein und vor mindestens 14 Tage erfolgt sein. Der Genesennachweis muss einen positiven Laborbefund zwischen 28 Tagen und 6 Monaten aufweisen.

Diese Nachweise sind bei den Besuchen vorzulegen. Es gelten allerdings **für alle Personen** weiterhin die Hygiene- und Abstandsregelungen sowie das vorab vorzunehmende Screening beim Zutritt. Wir empfehlen weiterhin, den Mundschutz auch im Zimmer des Angehörigen aufzubehalten und auch die Räumlichkeiten zu lüften.

Die Besuchszeiten sind somit ebenfalls aufgehoben. Bitte berücksichtigen Sie aber bei Ihrem Besuch die pflegerischen und betreuenden Belange Ihrer Angehörigen und unserer Mitarbeiter. Auch die Begrenzungen der Anzahl von Besucher*innen im Bewohnerzimmer fällt weg, die Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung (§ 2 Abs. 2) gelten nur im öffentlichen Raum.

Bei nicht geimpften/genesenen Besuchern und/oder Bewohnern ist weiterhin nur der Besuch einer Person gleichzeitig zulässig bzw. Geimpfte und Genesene sind hier zusätzlich zugelassen.

Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden Sie wie gewohnt im Anhang bzw. auf unserer Homepage.

Sollten Sie Fragen haben, so sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Hillebrand
-Einrichtungsleitung-

Rechtsgrundlage:

Corona-Schutzverordnung,

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210509_coronaschvo_ab_10.05.2021_lesefassung.pdf

Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210506_coronaaveinrichtungen.pdf

Bundesschutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

[BAnz AT 08.05.2021 V1.pdf \(bundesanzeiger.de\)](https://www.bundesanzeiger.de/BAnz-AT-08.05.2021-V1.pdf)